

St. Gallen aktuell

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Daten für Ihre Agenda

Daten für Erfahrungsaustausch (ERFA)

2. ERFA – Bedarfsklärung

22. Juni 1999

1. ERFA – Neuer Tarifvertrag/Umgang mit den Meldeformularen/ Einteilung der KLV- Leistungen

27. Mai 1999 → St. Gallen

2. Juni 1999 → Wattwil

9. Juni 1999 → Sargans

Detaillierte Einladungen folgen.

SPITEX-Tarifvertrag St. Gallen

(Regierungsbeschluss über die Genehmigung)

Am 23. Februar 1999 wurde der SPITEX-Tarifvertrag von der Regierung mit gewissen Vorbehalten genehmigt. Dem Spitex Verband Kanton St. Gallen wurde schriftlich mitgeteilt wie der Beschluss lautet. Folgendes wurde erlassen:

Art. 1 Die zwischen dem SPITEX Verband Kanton St. Gallen und dem Verband der Krankenversicherer St. Gallen-Thurgau am 24./26. August 1998 abgeschlossene Vereinbarung betreffend die SPITEX-Pflichtleistungen nach KVG wird unter Vorbehalt von Abs. 2 dieser Bestimmungen genehmigt.

Nicht genehmigt werden:

- a) in Art. 7 Abs. 3 und in Anhang 2 der Vereinbarung die Worte **«auf insgesamt maximal 120 Stunden»**,
- b) in Art. 13 der Vereinbarung das Wort **«vorbehaltslosen»**,
- c) in Anhang 4 der Vereinbarung die Worte **«Hauspflege KLV 7 Abs. 2 lit. a» «Hauspflege KLV 7 Abs. 2 lit. b, Hauspflege KLV 7 Abs. 2 lit. c komplex und Haushilfe KLV 7 Abs. 2 lit. a»**.

Art. 2 Der Regierungsbeschluss zum SPITEX-Tarifvertrag betreffend KVG-Pflichtleistungen vom 30. April 1996 wird aufgehoben.

Art. 3 Dieser Beschluss wird ab 1. Januar 1999 angewendet.

Art. 4 Gegen diesen Beschluss kann nach Art. 53 Abs. 1 des KVG's Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden.

Welche Bedeutung hat nun dieser Beschluss für die SPITEX Praxis?

Der Vorstand des SPITEX Verbandes Kanton St. Gallen empfiehlt Ihnen sich an den abgeschlossenen Vertrag zu halten. Welche rechtlichen Auswirkungen die «Nichtgenehmigung» der einzelnen Artikel hat, kann zur Zeit juristisch nicht definitiv geklärt werden. Um Gewissheit zu erlangen müsste ein Rechtsstreit vor Gericht geführt werden. Denn wie uns der Verband der Krankenversicherer mehrmals betont hat, ist für sie der abgeschlossene Vertrag massgebend, unabhängig davon welchen Beschluss die Regierung trifft.

Im Vertrag war der grosse Stein des Anstosses die Stundenlimitierung auf 120 Stunden im Quartal. Wir sind diesen Kompromiss in der guten Annahme eingegangen, dass der Stundenumfang für die meisten Pflegefälle ausreicht. Seit 1996 führen die SPITEX-Organisationen Statistiken, welche immer aufge-

Nach dem jetzigen Stand der Informationen werden am Statistikdatensatz 1999 keine Änderungen vorgenommen. Sammeln Sie die Daten wie 1998, über das weitere Vorgehen werden wir Sie frühzeitig informieren.

Regionaltreffen 1999

23. Aug. 1999 → Region Toggenburg

24. Aug. 1999 → Region

Sarganserland

25. Aug. 1999 → Region Rheintal

26. Aug. 1999 → Region St. Gallen

zeigt haben, dass die 120 Stunden in den meisten Fällen ausreichen.

Wir sind aber auch einem verständlichen Sicherheitsbedürfnis der Krankenversicherer nachgekommen, welche der Wirtschaftlichkeit viel Wert beimessen. Die Wirtschaftlichkeit ist auch ein wichtiges Anliegen im KVG. Somit haben wir als SPITEX ein klares Zeichen gesetzt, dass wir auch daran interessiert sind, wirtschaftlich und effizient zu arbeiten.

Anhang 4

Anhang 4 ist für uns ein Musterformular welches nicht massgebende Bedeutung für die Erbringung der SPITEX-Leistungen hat. Wir gehen davon aus, dass die SPITEX Organisationen verantwortungsbewusste Arbeitgeber sind und die «richtigen» MitarbeiterInnen an den «richtigen» Ort einsetzen. Wir sind auch nach wie vor überzeugt, dass ein SPITEX Team interdisziplinär zusammengesetzt sein sollte. So bleiben die Personalkosten im Rahmen und die Dienstleistungen können wirtschaftlich erbracht werden.

St. Galler Statistik 1999

Zur Zeit führen wir intensive Gespräche mit der SPITEX-Beratungsstelle im Gesundheitsdepartement. Das Gesundheitsdepartement wird uns mittels Leistungsauftrag die Verantwortung für die gesamte Statistik delegieren.

st. gallen aktuell

«Eingesandt»

(von Ruedi Flotron, Fachaus-
schussmitglied Spitex Verband
Kanton St. Gallen)

Zu den Spitex-Hygienericht- linien

Hygiene im Spitex-Bereich ist ein hoch-
aktuelles Thema. Es betrifft alle Kern-
dienste. Das Spannungsfeld zwischen
klarer Reglementierung, eigenem
Ermessen, Gutdünken, gemachten
Erfahrungen und Sachzwängen könnte
sowohl beim Personal als auch bei den
KundInnen nicht grösser sein. Gültige,
einzuhaltende Richtlinien können hier
kaum mit Druck durchgesetzt werden.
Der Weg führt über Sensibilisierung,
Erkenntnis und Motivation. Eine kurze,
praxisbezogene Dokumentation kann
hier ein Impuls sein.

Beurteilung von zwei Hygienericht-
linien:

1. Zürich

Sie ist kurz gefasst, lesbar und glaub-
würdig. Sie erfindet Bekanntes nicht

neu, sondern basiert vor allem auf dem
Buch «Pflege» von Liliane Juchli.

Dadurch wird die Akzeptanz voraus-
sichtlich gut sein. Besonders gefallen
hat mir das Zugeständnis an oft schwie-
rige hygienische Umstände bei der Pfl-
ge zu Hause und daraus abzuleitende,
vertretbare Alternativen zu traditionel-
len Schullösungen.

2. Luzern

Diese Schrift ist sehr umfangreich. Sie
ist an und für sich bereits ein «Fach-
buch» oder «Nachschlagewerk», das
weiterführende Literatur in den meisten
Situationen überflüssig macht. Die
Strukturierung in «Problemstellung –
Ziele – Massnahmen» und die verschie-
denen Tabellen und Checklisten machen
das ganze recht übersichtlich. Gewisse
Ausführungen gleichen Pflegestandarts.
Die Schrift ist aber dennoch sehr theo-
retisch und in der Einleitung wird von
«flankierenden Massnahmen zur Um-
setzung» gesprochen, was für mich ein
Zugeständnis an ihre Kopflastigkeit ist.

Empfehlungen

- Spitex-Hygienerichtlinien Zürich

übernehmen (diese sind brauchbar,
warum sie neu erfinden!).

- Als weiterführende Dokumentation
Spitex-Hygienerichtlinien Luzern ver-
wenden.

Zu bestellen bei:

Städtische Gesundheitsdienste,
Zentralstelle Spitex Zürich,
Tel. 01/216 51 11, Fax 01/216 44 95,
Preis Fr. 20.–
Spitex Luzern, Tel. 041/429 30 70,
041/429 30 71, Preis Fr. 45.–

Stelleninserate im «schauplatz spitex»

Für Mitglieder des Spitex Verbandes
Kanton St. Gallen besteht die Möglich-
keit Stelleninserate zu einem Spezial-
preis zu plazieren:

Richtpreis: Fr. 300.– für 1/4 Seite.

Kontaktperson:
Frau A. Fischer
Spitex Verband Kanton ZH
Telefon 01/291 54 50



**Hilft Ihre Probleme bei
Inkontinenz zu lösen**

- Abri-San anatomisch
geformte Einlagen
- Abri-Form Höschenwindeln
- Einlagen, Netzhöschen,
Krankenunterlagen

Verlangen Sie weitere
Unterlagen

Salzmann
M E D I C O

SALZMANN AG CH-9001 St.Gallen
Tel. 071 228 43 13 Fax 071 228 43 10
medico.sg@salzmann-group.ch



**Über 125 Jahre mit der
Medizin verbunden**

- Hausmann Spitalbedarf AG**
Zürcherstr. 204, 9014 St.Gallen
Telefon 071-274 53 53
- Hausmann AG Sanitätshaus**
Marktgasse 11, 9001 St.Gallen
Telefon 071-227 26 26
- Hausmann AG Sanitätshaus**
Uraniastrasse 11, 8023 Zürich
Telefon 01-221 27 57
- Hecht Apotheke Hausmann**
Marktgasse 9, 9001 St.Gallen
Telefon 071-227 26 11



st. gallen aktuell

Gesundheitsausstellung

«C'est la vie?» – Über die Kunst älter zu werden

1999 ist das «Internationale Jahr der älteren Menschen». Aus diesem Anlass hat das Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZEPR) eine Ausstellung organisiert. Die Ausstellung wird während der OFFA gestartet und wird anschliessend in den Gemeinden auf Tournee gehen. Flankierend können in den Gemeinden zusätzlich Aktivitäten angeboten werden. Die genauen Daten erfahren Sie sicher bei der Ortskoordinatorin. Wir möchten die örtlichen SPITEX Organisationen ermuntern die Gelegenheit zu nutzen und sich bei den Aktivitäten zu beteiligen. Der SPITEX Verband unterstützt Sie gerne, zusätzlich ist es möglich Frau Forster und Frau Junker als Referentin zu verpflichten.

Mögliche Events:

Beratungen: z.B. zu Ernährung, Unfallverhütung, Risikofaktoren, zu diversen Krankheiten, Angebot im Gesundheitswesen, Auswahl von Betreuungsformen usw.

Untersuchungen: z. B. Messen von Blutdruck, Blutzucker, Nikotin, usw.

Führen von Restaurationen: z. B. eines Biorestaurantes, einer alkoholfreien Bar usw.

Regelung bei Spitalaustritt im Kanton St. Gallen

In Absprache mit dem Verband der Krankenversicherer haben wir die Spitäler wie folgend informiert:

1. Vor dem **Austritt sollte frühzeitig Kontakt mit der SPITEX aufgenommen** werden. Am Telefon können die wichtigsten Informationen ausgetauscht werden → Telefonliste der SPITEX Organisationen liegt bei.
2. Es genügt als **Verordnung auf dem Kurzaustrittsbericht** zu

vermerken, dass es Unterstützung durch die SPITEX braucht. Ausser es ist eine klare **Anordnungen** (Verordnung) für eine Behandlungspflege nötig. **Ein spezielles Formular gibt es nicht mehr.**

3. Von der **Pflege wird der Überweisungsrapport** ausgefüllt und mitgegeben.
4. Die **SPITEX macht** dann anschliessend zu Hause beim Patienten die Bedarfsklärung und in der **Regel verordnet anschliessend der Hausarzt** die weiteren Massnahmen.

Vor dem Spital-Austritt eine interdisziplinäre Besprechungen im Spital zu machen, kann den Übertritt in die SPITEX sehr erleichtern. Bei der Verrechnung an den Krankenversicherer, als Massnahme der Abklärung 7a, kann es dann Probleme geben sollte der Patient **nicht** in die SPITEX entlassen werden. Der Versicherer bezahlt nicht zur gleichen Zeit spitalexterne und spitalinterne Leistungen. Für diese Fälle sollte die SPITEX Organisation eine Sonderregelung ausarbeiten und diese transparent kommunizieren. (z. B. eine Pauschale, Abstufungen nach Zeitaufwand etc. die allenfalls vom Patienten übernommen werden muss). JU

Zu verkaufen:

Toshiba-Kopierer PPC 2310 (Occasion)

Originaleinzug, 10-Fach Sorter, Unterschrank
Zählerstand: 266 500 Kopien

Servicevertrag: Fr. 0.055 pro Kopie inkl. Toner, alle Ersatzteile, Behebung sämtlicher Störungen, Unterhaltsservice, Reise- und Arbeitszeit.

Verkaufspreis: Fr. 1500.-

Interessenten melden sich bitte bei der Geschäftsstelle SpiteX Verband Kanton St. Gallen, Telefon 071/222 87 54.

Geschäftsstelle

SPITEX Verband
Kanton St. Gallen

Engelgasse 2 9000 St. Gallen
Telefon 071-222 87 54 Fax 071-222 87 63

Impressum

schauplatz spitex
Mitteilungsblatt für Mitglieder der SpiteX Verbände Kanton Zürich und Kanton St. Gallen

Herausgeber:

SpiteX Verband Kanton Zürich
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, PC 80-17130-2
Telefon 01/291 54 50, Fax 01/291 54 59, e-mail spitex-zh@access.ch

Redaktion:

Annemarie Fischer (FI), Hannes Zuberbühler (ZU), Janine Junker (JU)

Assistenz:

Hannelore Biedermann

Satz, Gestaltung und Druck:

Fair-Druck-Gruppe, Moosmattstrasse 30, 8953 Dietikon

Redaktionsschluss:

für «schauplatz spitex» Nr. 3/1999: **25. Mai 1999**

Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen bis zu diesem Datum zuzustellen.

Für Mitglieder gratis, Zusatzabonnement Fr. 30.-, Abonnement für Nichtmitglieder Fr. 50.-

Erscheinungsweise:

Alle zwei Monate ab Februar; Auflage 1350 Ex.

Verwendung der Artikel nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion gestattet.